Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang **25.06.2014** **Nr. 41**

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 02.07.2014
2. Landkreis Börde: Verordnung des Landkreises Börde über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Ohre- und Elbniederung“
3. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 02.07.2014

Die konstituierende Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, 02.07.2014, 15:00 Uhr, in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung durch den einladenden Landrat
2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3 Übertragung der Sitzungsleitung an das nach Jahren älteste ehrenamtliche Kreistagsmitglied
4 Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages
5 Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt gewählter Personen in den Kreistag
6 Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Börde und Übernahme der Sitzungsleitung
7 Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Kreistages auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages
8 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag am 25. Mai 2014
9 Beratung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Landkreises Börde für den Kreistag und seine Ausschüsse
10 Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung des Landkreises Börde
11 Wahl der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisestages des Landkreises Börde
12 Mitteilung der/des Vorsitzenden über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzenden
13 Sitzverteilung im Kreisausschuss
14 Sitzverteilung im Kultur- und Sozialausschuss
15 Sitzverteilung im Umwelt- und Wirtschaftsausschuss
16 Benennung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse
17 Bildung des Jugendhilfeausschusses
17.1 Bildung des Jugendhilfeausschusses - Wahl der stimmberechtigten Mitglieder aus den Reihen des Kreistages -
17.2 Bildung des Jugendhilfeausschusses - Wahl der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe -
17.3 Bildung des Jugendhilfeausschusses - namentliche Benennung der beratenden und weiteren beratenden Mitglieder -
18 Bildung der Betriebsausschüsse
18.1 Bildung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“
18.2 Bildung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Straßenbau und -unterhaltung“
19 Verwaltungsrat der Kreissparkasse Börde
19.1 Bestimmung der Anzahl der „weiteren Mitglieder“ und der Stellvertreter/-innen des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde
19.2 Wahl der dem Kreistag angehörenden „weiteren Mitglieder“ des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde
19.3 Wahl der/des Vertreterin/Vertreters der „Gruppe der dem Kreistag angehörenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates“ der Kreissparkasse Börde
19.4 Wahl der dem Kreistag nicht angehörenden „übrigen weiteren Mitglieder“ des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Börde
19.5 Wahl der/des Vertreterin/Vertreters der „Gruppe der dem Kreistag nicht angehörenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates“ der Kreissparkasse Börde
20 Wahl der Vertreter des Landkreises Börde in der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
21 Wahl der Verbandsvertreter des Landkreises Börde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“
22 Wahl der Verbandsvertreter des Landkreises Börde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“
23 Beteiligungen
23.1 Bestimmung der weiteren Vertreter des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung der „BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH“
23.2 Vertretung des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der „Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH (AEW)“
23.3 Bestimmung der weiteren Vertreter des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung der „Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH (AEG)“
23.4 Bestimmung der weiteren Vertreter des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung der „ABS (Arbeitsförderung, Beschäftigung, Strukturentwicklung) „Drömling“ GmbH“
23.5 Bestimmung der weiteren Vertreter des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der „Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben“
24 Beiräte
24.1 Bestimmung der Vertreter des Beirates der Kreisvolkshochschule des Landkreises Börde
24.2 Bestimmung der Vertreter des Landkreises Börde im Beirat des „Jobcenters Börde“
25 Bestimmung der Vertreter des Landkreises Börde in der Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum
26 Wahl des Kreisjägermeisters
27 Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates
28 Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
29 Anfragen und Anregungen
30 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

31 nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

32 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 19.06.2014

gez. Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung des Landkreises Börde über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Ohre- und Elbniederung“

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) sowie der §§ 1 und 17 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet wird durch einstweilige Sicherstellung für einen Zeitraum von zwei Jahren zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das LSG führt die Bezeichnung „Ohre- und Elbniederung“ und hat eine Größe von 3.300 ha.
Für das Gebiet ist die dauerhafte Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 NatSchG LSA beabsichtigt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Landkreises Börde sowie im Norden der Stadt Magdeburg. Es beinhaltet Flächen der Stadt Wolmirstedt und der Verbandsgemeinde Elbe - Heide.
(2) Die Flächen des einstweilig sichergestellten LSG sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:47.000 mit einer diagonalen Schraffur dargestellt. Sie ist Bestandteil der Verordnung und hier mitveröffentlicht.
(3) Der Geltungsbereich des LSG wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Im Verlauf der Elbe bildet die Landkreisgrenze zum Jerichower Land die östliche Begrenzung des LSG. Im Nordosten schließt das LSG unmittelbar an die Grenze zum Landkreis Stendal an. Nördlich der Ortschaft Kehnert schwenkt die Grenze entlang der Straße nach Bertingen Richtung Nordwesten ab und verläuft westlich der Bebauung Bertingens bis zum Elbe-Radweg, welchem sie bis zur Kreisstraße 1176 nach Rogätz folgt und entlang dieser nach Süden abschwenkt. Etwa auf halber Strecke wechselt die Grenze auf den Elbedeich und schließt nordöstlich der Ortschaft Rogätz nach Osten verlaufend die nordöstliche Teilfläche im Bereich der Elbe ab.
Die Ortslage von Rogätz sowie das angrenzende Naturschutzgebiet „Rogätzer Hang – Ohreniederung“ aussparend verläuft die Grenze zu Beginn entlang der Bahnlinie in Richtung Südwesten und schwenkt am Seelenhau-Wäldchen nach Süden ab bis an die Landesstraße 44, um vor der Kleingartenanlage erneut nach Süden zu verlaufen. Südlich der Obstplantage wechselt der Grenzverlauf nach etwa 240 m auf die Südböschung der Straße „Alte Ziegelei“ und verläuft entlang dieser bis zum Ortseingang Loitsche. Hier grenzt das LSG an vorhandene Wohnbebauung sowie Straßen nördlich des Seegrabens an. Der Grenzverlauf folgt dem bebauten Ortsrand bis zur K1170, kreuzt diese und schwenkt nach etwa 140 m in nördlicher Richtung zur L44, welche bis zur Kreuzung des Wehrmühlengrabens die nordwestliche Begrenzung bildet. Wiederum der südöstliche bebaute Ortsrand von Zielitz stellt die nordwestliche Grenze des LSG dar. Südlich der Kleingartenanlagen erstreckt sich das LSG bis zum Moortalsee und nördlich dieses weiter der Gleisanlage folgend bis zum Gewerbegebiet im Norden von Wolmirstedt. Entlang des Feldweges Richtung Osten das Gewerbegebiet umgehend, folgt die Grenze nach ca. 410 m dem abzweigenden Feldweg nach Süden bis zur K1171, kreuzt diese und verläuft östlich des gegenüberliegenden Feldweges weiter südwärts bis zur Ohre, im Osten der Kläranlage. Dem Verlauf der Ohre auf dem Ohredeich in östlicher Richtung und somit gleichzeitig der Grenze des bestehenden LSG bis zum Feldweg parallel der Hochspannungsleitung folgend, geht die Grenze entlang dieses Weges bis zur Ortslage Heinrichsberg. Daraufhin wird die Ortschaft Heinrichsberg nördlich umgangen und schließt mit dem Erreichen der Landkreisgrenze im Bereich der Elbe die südlichen Flächen des LSG ab.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Ohre- und Elbniederung“ gehört zum überwiegenden Teil zu den Landschaftseinheiten Tangermünder und Dessauer Elbetal, reicht aber bis in die Landschaftseinheiten Ohreniederung und Magdeburger Börde hinein. Das Elbetal wird außerdeichs, vor dem Hochwasser durch Deiche geschützt, von ackerbaulicher Nutzung dominiert, einige Auenwaldflächen blieben hier jedoch erhalten. Innerdeichs sind weite Auenwiesen landschaftsbildprägend. Diese schließen vielfach Einzelbäume, Gehölzgruppen, Flutrinnen und Altwässer ein.
Durch flurnahe Grundwasserstände in den Niederungen sind die Böden meist grundwasserbestimmt. Als natürliche Vegetation sind hier Weich- und Hartholzauenwälder vorherrschend. Durch die Lage im mitteldeutschen Trockengebiet, bedingt durch den Einfluss des Harzes, mit mittleren Jahresniederschlägen von ca. 500 mm, kommen im LSG gleichzeitig auch zahlreiche wärmeliebende Arten vor, die hier teilweise ihre nördliche Verbreitungsgrenze haben. Sowohl Flora als auch Fauna sind sehr vielfältig ausgeprägt. Insbesondere auf Grund der Gewässer innerhalb des LSG hat das Gebiet eine besondere Bedeutung für viele Zug- und Rastvögel.
Der Charakter des Gebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Schönheit und Vielfalt der Flussniederungen von Elbe und Ohre als ein Mosaik aus:
1. verschiedenartigen Feuchtbiotopen;
2. Auwaldresten;
3. Wiesenflächen verschiedener Feuchtestufen;
4. Äckern;
5. Feldgehölzen sowie wege- und gewässerbegleitenden Gehölzen;
6. den naturnahen Fließgewässern Ohre und Elbe.

(2) Die einstweilige Sicherstellung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt mit folgender Zielstellung:
1. die Sicherung des besonderen landschaftlichen Charakters des Gebietes und die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume bis zur formellen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet durch:
   a. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner derzeitigen Naturausstattung,
   b. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern,
   c. die Erhaltung der Wald- und Gehölzstrukturen sowie der Gewässer,
   d. die Pflege, Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
2. die Sicherung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch:
   a. die Erhaltung der Artenvielfalt der Flora und Fauna,
   b. den Schutz von Biotopen und Biotopverbundflächen sowie des Bodens, Wassers und Klimas,
   c. die Erhaltung natürlicher und naturnaher Pflanzengesellschaften und gefährdeter Refugien sowie der charakteristischen Tierlebensgemeinschaften,
   d. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässern sowie die naturnahe Entwicklung der durch Sand- und Kiesabbau entstandenen Seen,
   e. die Erhaltung und Entwicklung von Dauergrünlandflächen sowie die Rückführung von Ackerland in Grünland insbesondere auf typischen Grünlandstandorten,
   f. die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion als Rastgebiet, beispielsweise durch Schaffung und Sicherung geeigneter Rastflächen für verschiedene Rastvögel,
3. die Erhaltung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Rogätzer Hang – Ohremündung“ sowie eine Vielzahl von Naturdenkmalen und nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen sensiblen Bereichen von Natur und Landschaft;
4. die Erhaltung der Erholungseignung des Gebietes,
5. die Sicherung von wertvollen Flächen.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein wichtiger Bestandteil für ein vielfältig strukturiertes Biotopverbundssystem zwischen den überregionalen Verbundeinheiten Drömling und Elbetal, die sowohl als FFH-Gebiet (DE 3533 301, DE 3736 301) als auch als SPA-Gebiet (DE 3532 401, DE 3437 401) europäischen Schutzstatus besitzen.
Als Schutz- und Erhaltungsziel des Gebietes wird insbesondere die Bewahrung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG bestimmt. Gleiches gilt sowohl für die im Gebiet vorkommenden Populationen von Brutvogel- als auch der Zugvogelarten sowie der weiteren nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG und Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG geschützten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind entsprechend § 26 (2) NatSchG LSA alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
(2) Insbesondere ist im Landschaftsschutzgebiet verboten:
1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art;
2. die Beseitigung oder sonstige Beeinträchtigung von Gewässern und Feuchtbiotopen aller Art sowie jegliche anderweitige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes des Gebietes;
3. der technische Ausbau von Fließgewässern;
4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland und andere Nutzungsarten sowie die Intensivierung bestehender Grünlandnutzung;
5. die Aufforstung sowie die Dränierung von Grünland;
6. das Ausbringen von Klärschlamm auf Dauergrünland;
7. das Ausbringen von Kompost;
8. das Ausbringen jeglicher flüssiger oder fester, organischer oder anorganischer Düngemittel auf Wiesenbrüterflächen im Zeitraum von 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres;
9. die Veränderung oder Beeinträchtigung der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art;
10. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören;
11. das Befahren jeglicher Fließ- und Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art im Zeitraum von November bis Februar eines jeden Jahres, ausgenommen Elbe und Ohre;
12. Hunde unangeleint zu führen (gilt nicht für Jagd- und andere Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes);
13. die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Feldgehölzen, Bäumen, Hecken und Gebüschen;
14. das Anpflanzen nicht einheimischer Bäume, Sträucher, Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft;
15. die Aufforstung mit nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölzen (z. B. Fichte) und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen;
16. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten, die Durchführung von Kahlschlägen von mehr als 1 ha sowie die Überführung von standortheimischem Laubwald in nicht standortheimischen Laub- oder Nadelwald.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 dieser Verordnung freigestellt sind:
1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester ober- und unterirdischer Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen jeglicher Art, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, offener Schutzhütten, öffentlicher Toiletten, öffentlicher Spiel-, Grill-, Rast-, Biwak- und Badeplätze, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Plätze und Wege neu anzulegen, zu verbreitern oder deren Ausbauart zu verändern;
3. das Betreiben oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, sofern es nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient;
4. die Vornahme maschineller Bohrungen, Schürfe sowie andere Erkundungsarbeiten, bei denen das Betreten der freien Landschaft nötig ist;
5. die Durchführung von Rückschnitten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Flurgehölzen aller Art sowie naturnahen Waldrändern außerhalb eingefriedeter Grundstükke oder Kleingärten;
6. die Durchführung von Volksfesten, Wander-, Sport- und anderen geselligen Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 beteiligten Personen,
7. die Neuanlage, Erweiterung oder sonstige Veränderung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art;
8. die erstmalige Herstellung von Anlagen zur Be- und Entwässerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
9. der Umbruch von Grünland zum Zwecke der Grünlanderneuerung;
10. die Aufforstung von Brachland- und Ackerflächen.

(2) Die Erlaubnis wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder Teilen desselben und der besondere Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden.
(3) Die Erteilung einer Erlaubnis ist bei der unteren Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor geplantem Maßnahmebeginn schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung einer Befahrgenehmigung ist die vorherige Vorlage der schriftlichen Zustimmung des betreffenden Flächeneigentümers.
(4) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiung

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG auf schriftlichen Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.
(3) Die Absätze 3 bis 4 des § 5 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 7 Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:
1. die nach § 5 BNatSchG ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf bislang hierzu genutzten Flächen unter Maßgabe der § 4 und 5 dieser Verordnung;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG sowie nach Maßgabe des § 4 Ziffern 15. und 16. dieser Verordnung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen;
4. die Fortführung bisher zulässiger Nutzungen, einschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung, Instandsetzung und unwesentlichen Änderung baulicher Anlagen, die Bestandsschutz genießen;
5. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der vorhandenen Gräben und Fließgewässer;
6. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG i. V. m. § 34 Absatz 1 Nr. 3 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis gewährt worden ist.
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Für das im Landschaftsschutzgebiet gelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Rogätzer Hang – Ohreniederung“ gehen die Vorschriften der gültigen Naturschutzgebietsverordnung den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ohre- und Elbniederung“ vor, soweit der Schutzzweck dieser Verordnung gewährleistet ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, den 12.06.2014

gez. Walker
Landrat

Anlagen:
Karte der Verordnung des Landkreises Börde über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Ohre- und Elbniederung“
Topographische Karte im Maßstab 1 : 47.000

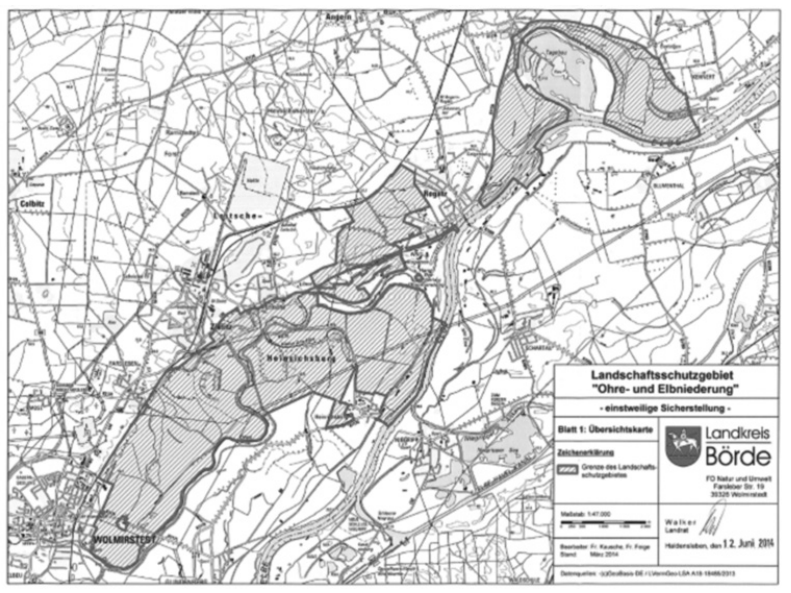

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de